ANSPRECHPARTNER IN HEIDELBERG

Beim Thema Angehörigenpflege können rechtliche Fragen, Fragen zur Organisation der Pflege und zur Finanzierung etc. auftreten. Hier finden Sie die richtigen Ansprechpartner:

Stadt Heidelberg
Pflegestützpunkt – Information – Beratung – Vermittlung
Beratung zu Versorgungs- und Pflegefragen
Dantestraße 7, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5837390 + 5849000
E-Mail: pflegestuetzpunkt@heidelberg.de
Weitere Infos: www.heidelberg.de/senioren

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V.
Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg
Telefon: 06221 739210, Fax: 06221 7392150
E-Mail: awo@awo-heidelberg.de

Caritasverband Heidelberg e.V.
Turnerstr. 38, 69126 Heidelberg
Telefon: 06221 33030, Fax: 06221 330333
E-Mail: caritas@caritas-heidelberg.de

Diakonisches Werk Heidelberg
Karl-Ludwig-Str. 6/2, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 53750, Fax: 06221 37575
E-Mail: diakonie@ekihd.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. Heidelberg
Alte Eppelheimer Str. 28, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 401771, Fax: 06221 161331
E-Mail: kontakt@paritaet-hd.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e. V.
Rudolf-Diesel-Str. 28, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 90100, Fax: 06221 901060
E-Mail: p.herold@drk-rn-heidelberg.de

VdK Bezirksverband Nordbaden
Rohrbacher Str. 53, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 13110, Fax: 06221 131113
E-mail: bv-nordbaden@vdk.de

BÜNDNIS FÜR FAMILIE HEIDELBERG

Wir brauchen Lösungen. **Jetzt.**

Die **Arbeitsgruppe ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege'** setzt sich den Schwerpunkt, Unternehmen für das immer wichtiger werdende Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege zu sensibilisieren und Beschäftigte durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Dafür wurde dieser Flyer erstellt und die Veranstaltungsreihe „Angehörigenpflege von A bis Z" entwickelt. Weitere Projekte sind in Planung, mehr unter www.familie-heidelberg.de.

In der AG ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege' engagieren sich:
Amtsgericht Heidelberg
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg
Evangelische Stiftung Pflege Schönau
Finanzamt Heidelberg
Heidelberger Dienste gGmbH
SAP AG
Stadt Heidelberg
Universität Heidelberg
Universitätsklinikum Heidelberg

Bündnis für Familie Heidelberg

Geschäftsführung:
Heidelberger Dienste gGmbH
Hospitalstraße 5
69115 Heidelberg
www.hddienste.de

Ansprechpartnerin: Stefanie Wagner
Telefon 06221 1410-19
Telefax 06221 1410-12
wagner@hddienste.de
www.familie-heidelberg.de

Stand: März 2016

BÜNDNIS FÜR FAMILIE HEIDELBERG

Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

für Angehörige sorgen
und erwerbstätig sein

Fotos: © iStock.

Heidelberg

LEISTUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Pflegekurse
Die Pflegekassen bieten unentgeltlich Pflegekurse für pflegende Angehörige an.

Leistungen zur Absicherung der Pflegeperson
Die Pflegekassen leisten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen. Daneben besteht beitragsfrei ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der pflegerischen Tätigkeit.

Arbeitsfreistellung
10 Arbeitstage: Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen unbezahlt und ohne Ankündigungsfrist freistellen zu lassen.
Neu (seit dem 01.01.2015): Sie haben, begrenzt auf 10 Tage, Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung.

6 Monate Pflegezeit
Personen, die pflegebedürftige Angehörige versorgen, können sich bis zu 6 Monaten vom Arbeitgeber freistellen lassen. In dieser Zeit werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernommen und Zuschüsse zur Kranken-und Pflegeversicherung gezahlt.
Neu (seit dem 01.01.2015): Es besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen gegenüber dem BAFzA (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Familienpflegezeitgesetz
Um berufstätigen Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu erleichtern, gibt es seit dem 1. Januar 2015 ebenfalls neue Regelungen im Familienpflegezeitgesetz. Danach können Berufstätige für bis zu zwei Jahre mit Einverständnis des Arbeitgebers ihre Arbeitszeit reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen – **neu**: teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten. Der Bruttolohn wird während der Pflegezeit nur halb so stark gekürzt wie die Arbeitszeit. Nach Beendigung des Pflegezeit muss allerdings der Lohnvorschuss wieder ausgeglichen werden. Die Pflegezeit wird in der Rentenversicherung anerkannt.
Neu (seit dem 01.01.2015): Es besteht ebenfalls Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Servicetelefon Wege zur Pflege: 030 / 201 791 31 (kostenpfl.)
www.wege-zur-pflege.de und www.familien-pflege-zeit.de

PFLEGEVERSICHERUNG

Wann leistet die Pflegekasse?
Die Pflegeversicherung (SGB XI) ist eine Pflichtversicherung, die im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind:

- Die Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung
- Die Erfüllung von Vorversicherungszeiten (mind. 2 Jahre in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung)
- Ein Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse
- Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI

Zuständig für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), bei Privatversicherten Medicproof. Der zuständige Gutachter führt eine persönliche oder durch Akteneinsicht fundierte Begutachtung durch. Die Pflegekasse nimmt die endgültige Zuteilung der Pflegestufe vor und gibt diese dem Versicherten mittels Bescheid bekannt.

PFLEGESTUFEN

Einstufung in eine Pflegestufe
Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI wird der Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und hauswirtschaftliche Versorgung berücksichtigt.

Um einer Pflegestufe zugeordnet werden zu können, wird ein bestimmter Zeitaufwand für Grundpflege **und** hauswirtschaftliche Versorgung des Pflegebedürftigen vorausgesetzt. Im Tagesdurchschnitt entspricht das folgendem Zeitbedarf:

Pflegestufe I
- erheblich Pflegebedürftige (mindestens 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten für die Grundpflege)

Pflegestufe II
- Schwerpflegebedürftige (mindestens drei Stunden, davon mindestens zwei Stunden für die Grundpflege)

Pflegestufe III
- Schwerstpflegebedürftige (mindestens fünf Stunden, davon mindestens vier Stunden für die Grundpflege)

Beratung
Die Pflegekassen beraten über alle mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen.

Pflegegeld
die Pflege wird von „Laien" übernommen (Angehörige, Nachbarn, etc).

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
244 €	458 €	728 €

LEISTUNGEN DES SGB XI

Pflegesachleistung
die Pflege wird von professionellen Diensten geleistet.

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
468 €	1.144 €	1.612 €

Kombinationsleistung
Im Einzelfall können Pflegesachleistungen und Pflegegeld kombiniert werden.

Verhinderungspflege
Ist die Hauptpflegeperson verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit…) kann die Pflegekasse für eine Ersatzpflege aufkommen (bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €)

Kurzzeitpflege
Wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann und eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht, können die Kosten für eine vollstationäre Unterbringung z. B. in einem Pflegeheim (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €) übernommen werden.

Teilstationäre Hilfen
Kann die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden, besteht ein Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege in einer teilstationären Einrichtung.

Verbesserte Pflegeleistungen für Demenzkranke
Seit 01.01.2013 haben Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen – einen Anspruch auf verbesserte Pflegeleistungen:

Für Pflegegeld betragen diese in der

Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II
123 €	316 €	545 €

Für Pflegesachleistungen betragen diese in der

Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II
231 €	689 €	1.298 €

Seit 01.01.2015 können Personen der Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ebenfalls eine Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen (bis zu 4 Wochen, max. 1.612 €)

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben daneben noch einen Anspruch auf häusliche Betreuung von monatlich höchstens 104 € (Grundbetrag) bzw. 208 € (erhöhter Betrag).

Seit 01.01.2015 erhalten diese zusätzlichen Betreuungsleistungen auch Pflegebedürftige ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (mind. Pflegestufe 1) in Höhe des Grundbetrages von 104 €.

Krankheitsbilder
Um Angehörige adäquat pflegen zu können, ist es notwendig, sich über die Krankheitsbilder zu informieren. Das Internet bietet hierzu wichtige Kontaktadressen:

Demenz/Alzheimer	**www.kompetenznetz-demenzen.de**
Diabetes	**www.diabetes-world.net**
Krebs	**www.krebshilfe.de**
Schlaganfall	**www.kompetenznetz-schlaganfall.de**
Parkinson	**www.kompetenznetz-parkinson.de**